



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Satzung vom 10.12.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022 (3. Änderungssatzung)
2. 39. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2025 zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975
3. 15. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 10.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
4. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Hückelhoven (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2025
5. Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven vom 14.09.2025
6. Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Hückelhoven vom 14.09.2025
7. Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 14.09.2025
8. Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße
hier:
 - a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 - b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
(Offenlage) vom 22.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026

9. Bebauungsplan 8-241-0, Schaufenberg, Rosemannstraße

- hier:
- a) Beschluss zur Aufstellung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 19.01.2026 bis einschließlich 30.01.2026

**10. 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg,
Rosemannstraße**

- hier:
- a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 19.01.2026 bis einschließlich 30.01.2026

**11. Konzept für die Steuerung der Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im
Stadtgebiet Hückelhoven**

- hier: Öffentliche Auslegung vom 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026

Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes Jahr 2026!

HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Satzung vom 10.12.2025

**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022
(3. Änderungssatzung)**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025 S. 617 ff.), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.12.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 7 (Integrationsrat) wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 10.12.2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2025, Nr. 23, S. 306“

39. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2025

zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und
- des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. Dezember 2021

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

Der Paragraf 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe“

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für Abfallgefäß in der Größe 60 l - 240 l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	111,64 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	148,86 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	223,29 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	446,57 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60 l MGB	jährlich	55,82 Euro
b) für ein 80 l MGB	jährlich	74,43 Euro
c) für ein 120 l MGB	jährlich	111,64 Euro
d) für ein 240 l MGB	jährlich	223,29 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770 l und 1.100 l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	2.865,52 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	4.093,60 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	1.432,76 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	2.046,80 Euro

bei monatlicher Abfuhr

a) für einen 770 l Container	jährlich	661,27 Euro
b) für einen 1.100 l Container	jährlich	944,68 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 8,55 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1.100 l bzw. gelben Säcke sind gebührenfrei.

(4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt

- | | | |
|----------------------|----------|-------------|
| a) für ein 60 l MGB | jährlich | 50,48 Euro |
| b) für ein 120 l MGB | jährlich | 79,91 Euro |
| c) für ein 240 l MGB | jährlich | 127,92 Euro |

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäßtausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 € festgesetzt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 11.12.2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2025, Nr. 23, S. 310“

**15. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 10.12.2025
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 11.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Gebühren für die Zuweisung einer
Reihengrabstätte/Urnensrehengrabstätte**

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr
und Leibesfrüchte | 424,37 € |
| (2) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab ohne angrenzenden Weg) | 732,02 € |
| (3) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Reihengrab mit angrenzendem Weg) | 807,86 € |

(4) Urnenreihengrabstätte	432,01 €
(5) Wiesenreihengrabstätte einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen	2.032,79 €
(6) Wiesenurnenreihengrabstätte einschließlich der Kosten für die Pflege	744,12 €"

2. § 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a

Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte oder Verstreung auf einem Aschenstreufeld

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreung auf einem Aschenstreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Anonyme Reihengrabstätte	732,02 €
(2) Anonyme Urnenreihengrabstätte	291,62 €
(3) Verstreung auf einem Aschenstreufeld	137,53 €"

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte innerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.361,05 €
b) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.682,25 €
c) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte	619,20 €

d) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen 2.496,75 €

e) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenwahlgrabstätte mit Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen 2.542,08 €

f) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenurnenwahlgrabstätte einschließlich der Kosten für die Pflege 744,12 €

g) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Baumurnenwahlgrabstätte einschließlich der Kosten für die Pflege 916,42 €

(2) Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

(3) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich wird bei der erstmaligen Überlassung neben der nach Absatz 1 für die jeweilige Grabart zu erhebenden Nutzungsgebühr eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben.“ 100,00 €

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:
 - a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten 179,06 €
 - b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 478,76 €

2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab:	
a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab	478,76 €
b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das obere Grab)	478,76 €
c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das untere Grab)	493,91 €
3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte	148,18 €
4. Gebühr für eine Aschenverstreuung auf einem Aschestreufeld	86,56 €
(2) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die Beerdigungsgebühren um	100,00 €
Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen um	150,00 €
(3) Die Beerdigungsgebühren gelten folgende Leistungen ab: Herstellung des Grabes, Benutzung des Sargversenkungsapparates, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllung des Grabes, Transport des Sarges und der Kränze auf dem Friedhof zum Grab.“	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 10.12.2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Hückelhoven (Hebesatzsatzung) vom 10. Dezember 2025

Aufgrund

- des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 738),
- des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. 2024 S. 490),
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69)
- sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618),

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für die Grundsteuer für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Hückelhoven zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für die Grundsteuer für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

560 v.H.,

b) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B- Nichtwohngrundstücke)

1 195 v.H.,

c) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B- Wohngrundstücke)

605 v.H.,

2) Gewerbesteuer

470 v.H..

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Hückelhoven (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 10. Dezember 2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven vom 14.09.2025

Ich gebe hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt, dass der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am gleichen Tage gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgenden Beschluss gefasst hat:

Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven vom 14.09.2025 wird für gültig erklärt. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Hückelhoven, den 11. Dezember 2025



de Haas

Erster Beigeordneter

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Hückelhoven vom
14.09.2025

Ich gebe hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt, dass der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am gleichen Tage gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgenden Beschluss gefasst hat:

Die Wahl der Vertretung der Stadt Hückelhoven vom 14.09.2025 wird für gültig erklärt. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG aufgeführten Fälle vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Hückelhoven, den 11. Dezember 2025



T. de Haas
de Haas

Erster Beigeordneter

Stadt Hückelhoven
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 14.09.2025

Ich gebe hiermit öffentlich bekannt, dass der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 10.12.2025 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am gleichen Tage gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) folgenden Beschluss gefasst hat:

Der Rat der Stadt beschließt nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 14.09.2025 für gültig zu erklären. Es wird festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG i. V. m. § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder aufgeführten Fälle vorliegt.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Hückelhoven, den 11. Dezember 2025



de Haas

Erster Beigeordneter

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/Kirchstraße

- hier:
- a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 - b) Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
(Offenlage) vom 22.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026

a) Beschluss zur Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/ Kirchstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gefasst. Der Bebauungsplan im § 13a BauGB Verfahren wird somit ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße / Kirchstraße ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 6-224-0, Ratheim Krickelberger Straße/ Kirchstraße umfasst eine Fläche von ca. 4700 m². Vorgesehen ist eine private Erschließung mit Wendemöglichkeit sowie eine unterirdische Tiefgarage. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung und Nachverdichtung handelt, ist der Rückbau bestehender, teilweise ungenutzter oder veralteter Gebäude erforderlich. Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern fest. Die Neuordnung des Plangebiets trägt somit zu einer städtebaulich geordneten Entwicklung bei und schafft neuen Wohnraum.

b) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans „6-224-0, Ratheim, Krickelberger Straße/ Kirchstraße“ und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

**Montag, den 22.12.2025 bis einschließlich
Freitag, den 23.01.2026**

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit wird die Veröffentlichung des Bebauungsplans im Internet öffentlich bekannt gemacht; zugleich werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

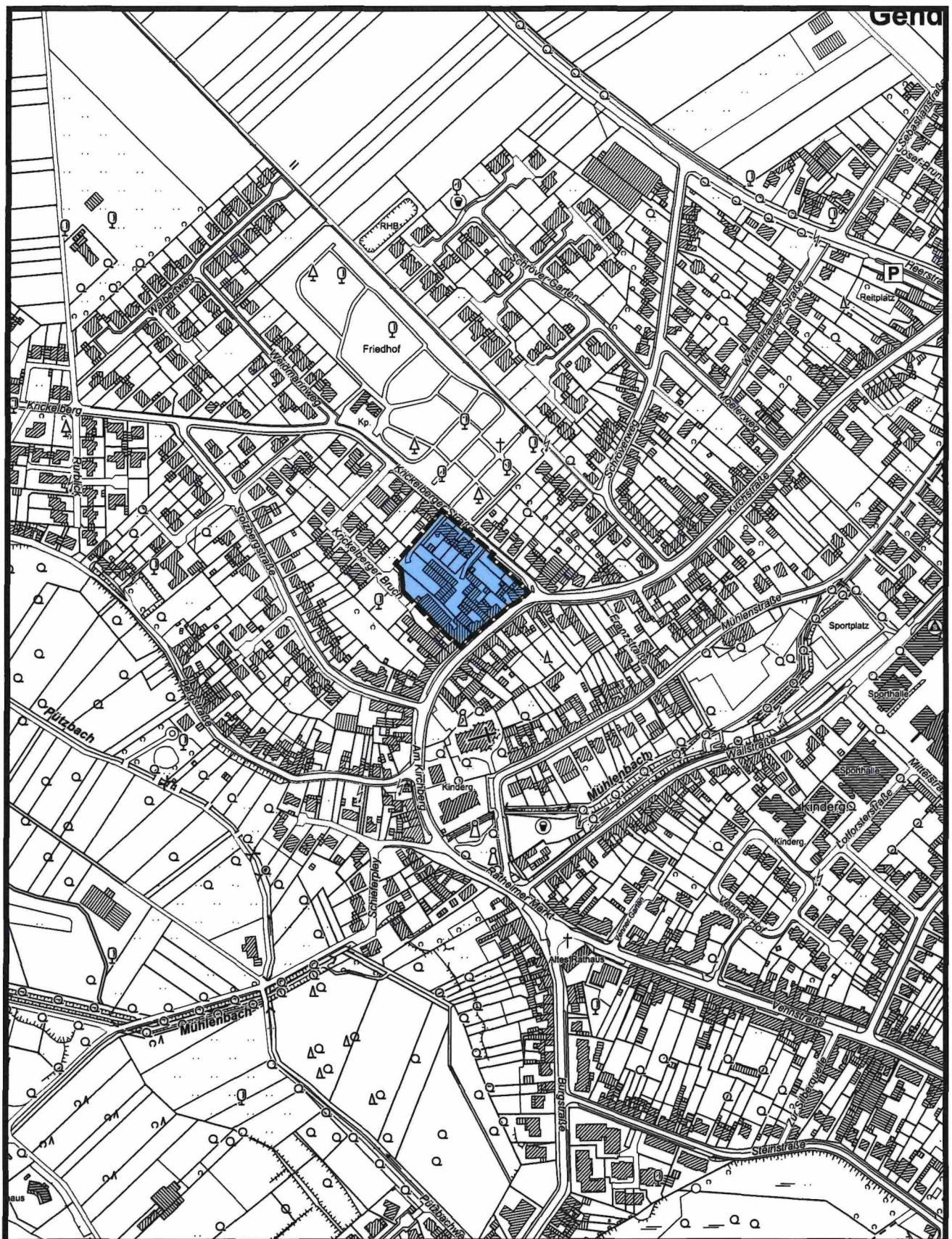
Hückelhoven, den 11.12.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

**Geltungsbereich Bebauungsplan 6-224-0, Ratheim,
Krickelberger Straße / Kirchstraße**



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

61 SPH NOVEMBER 2024

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Bebauungsplan 8-241-0, Schaufenberg, Rosemannstraße

- hier:
- a) Beschluss zur Aufstellung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 19.01.2026 bis einschließlich 30.01.2026

a) Beschluss zur Aufstellung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „8-241-0, Schaufenberg, Rosemannstraße“ gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-241-0, Schaufenberg, Rosemannstraße ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 8-241-0 „Schaufenberg, Rosemannstraße“ soll Planungsrecht für ein kleines Wohngebiet zur Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden. Das gesamte Areal wird über eine Privatstraße erschlossen. Insgesamt kann somit Planungsrecht für bis zu sechs neuen Einfamilienhäusern entstehen.

In Vorbereitung ist außerdem eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans wird in einem parallel betriebenen Bauleitplanverfahren durchgeführt.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans „8-241-0, Schaufenberg, Rosemannstraße“ und die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von

Montag, den 19.01.2026 bis einschließlich
Freitag, den 30.01.2026

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit wird die Veröffentlichung des Bebauungsplans im Internet öffentlich bekannt gemacht; zugleich werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

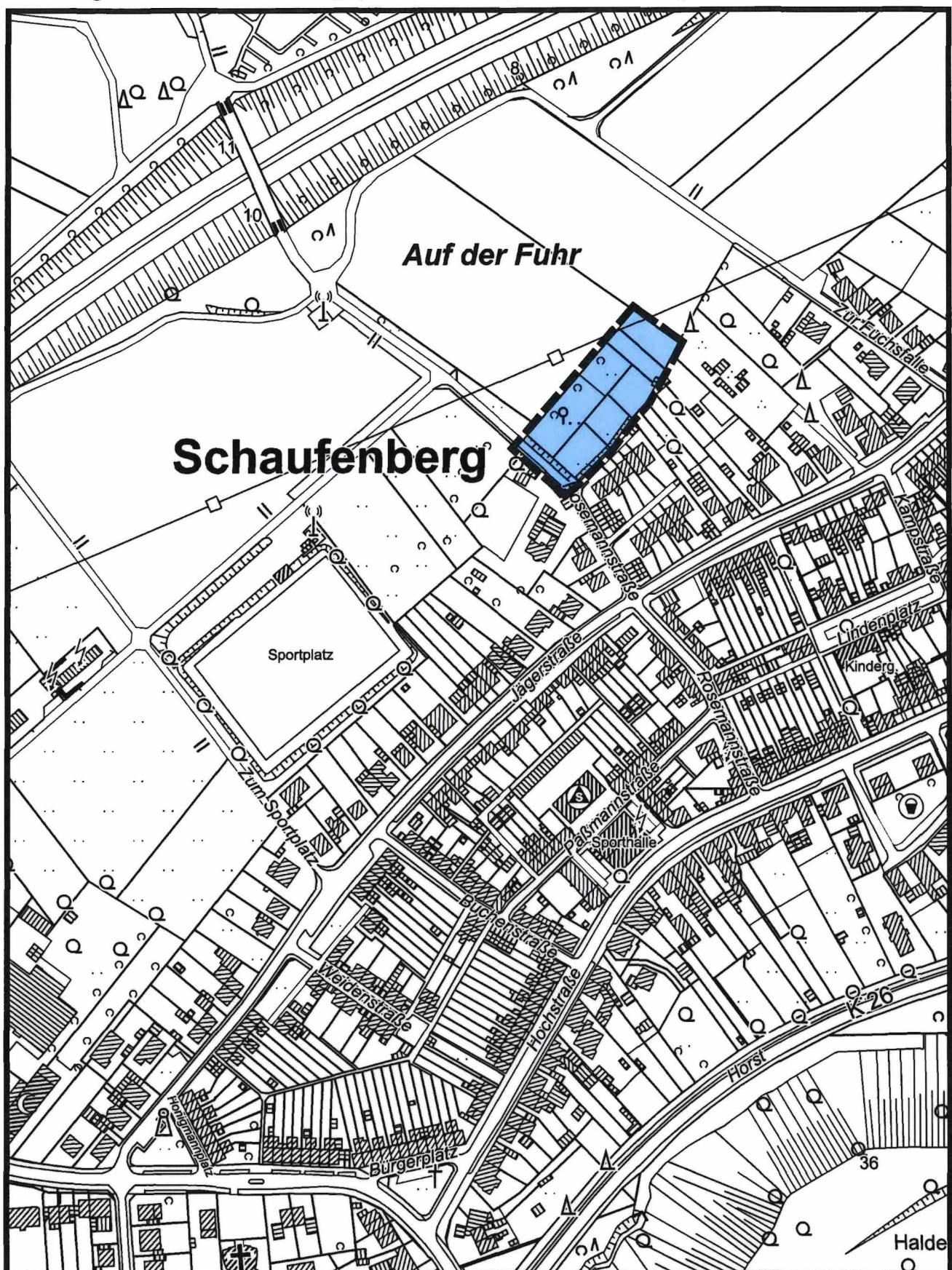
Hückelhoven, den 11.12.2025

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 8-241-0, Schaufenberg, Rosemannstraße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hückelhoven in Schaufenberg,
Rosemannstraße

- hier:
- a) Beschluss zur Änderung
 - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
(Bürgerbeteiligung) vom 19.01.2026 bis einschließlich 30.01.2026

a) Beschluss zur Änderung

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven in einem 72. Verfahren wie folgt zu ändern:

bisherige Darstellung:

neue Darstellung:

„Fläche für die Landwirtschaft“

„Wohnbaufläche“

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Änderung:

Die Eigentümerin der im Geltungsbereich gelegenen Flächen beabsichtigt, auf diesen Grundstücken Wohnhäuser zu errichten. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hückelhoven weist das Plangebiet jedoch als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Aus städtebaulicher Sicht erscheint eine kleinräumige Erweiterung der bestehenden Wohnbaufläche im Sinne einer städtebaulichen Arrondierung zweckmäßig. Zur Schaffung des hierfür erforderlichen Planungsrechts ist daher zunächst eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese erfolgt im Rahmen der 72. Änderung des Flächennutzungsplans, die als erster Schritt der Bauleitplanung durchgeführt wird.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplans, Schaufenberg, Rosemannstraße und

die dazugehörige Begründung werden in der Zeit von
Montag, den 19.01.2026 bis einschließlich
Freitag, den 30.01.2026

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven,
Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15 während
folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben
werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit,
Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per
E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa
schriftlich an das Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz).

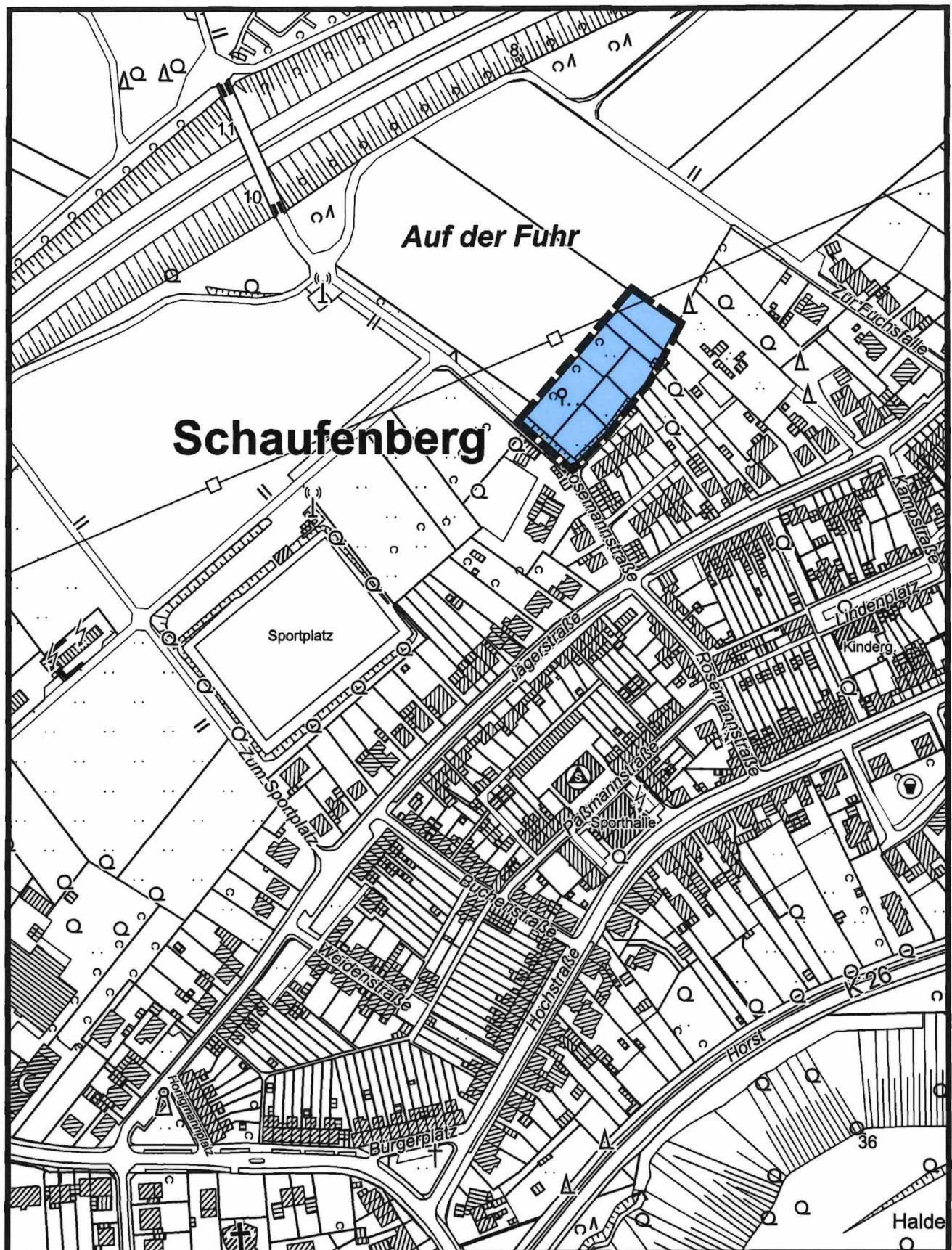
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung
über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht
abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit wird die Veröffentlichung des Flächennutzungsplans im Internet öffentlich
bekannt gemacht; zugleich werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hückelhoven, den 11.12.2025
Der Bürgermeister


Bernd Jansen

Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Schaufenberg, Rosemannstraße



AUSZUG AUS DER AMTLICHEN BASISKARTE

o.M.

B E K A N N T M A C H U N G

Konzept für die Steuerung der Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Hückelhoven

hier: Öffentliche Auslegung vom 19.01.2026 bis einschließlich 20.02.2026

Das Konzept für die Steuerung der Ansiedlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Hückelhoven hat das Ziel, den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu steuern und dabei die Bevölkerung, insbesondere Anlieger, frühzeitig über die Planung zu informieren. Dabei geht es nicht um den Bau konkreter Anlagen, sondern um die Definition von Leitlinien und Flächen, die für einen Bau überhaupt in Frage kommen würden. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Firma energielenker projects GmbH einen entsprechenden Konzeptentwurf erstellt; dieser wird nun der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgestellt.

Der Entwurf des Konzeptes wird in der Zeit von

**Montag, den 19.01.2026 bis einschließlich
Freitag, den 20.02.2026**

im Internet unter <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.15 während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen direkt über das Internet: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> oder per E-Mail an (beteiligungsverfahren@hueckelhoven.de) abzugeben.

Bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden, etwa schriftlich an das Amt für Stadtplanung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

Hiermit werden Ort und Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich bekannt
gemacht.

Hückelhoven, den 11.12.2025
Der Bürgermeister



Bernd Jansen

„Abl. Hü. 2025, Nr. 23, S. 3